

Synopse

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **641.2**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis JG
	Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)
	I.
	Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Anleingebot, Betretverbot</p> <p>¹ In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>² Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.</p> <p>³ Die Gemeinden können für weitere Orte Anleingebote oder Betretverbote erlassen. Solche Orte sind mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen.</p>	<p>^{2bis} Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis JG
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.